

**Allgemeine Prüfungsordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(APO/HSAN-20122)**

Vom 1. August 2012

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 08. Januar 2018**

**nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Sätze 1 und 3 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, die für alle Studiengänge gelten. <sup>3</sup>Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die jeweils für die einzelnen Studiengänge gelten.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen zu den Abschnitten I und II gelten für alle Studiengänge. <sup>2</sup>Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) unterfallen zusätzlich dem Abschnitt III (§§ 20 bis 25). <sup>2</sup>Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Diplomstudiengänge) unterfallen zusätzlich dem Abschnitt IV (§§ 26 bis 27).

**§ 2**

**Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Jede Fakultät soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

### § 3

#### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung diesbezüglich keine abweichende Regelung trifft.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungskommission werden als weitere Aufgaben i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO folgende Entscheidungen übertragen:

1. Die Annullierung von erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Folgen über das Nichterscheinen am Prüfungstag,
3. verspätete Antragstellung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 5 sowie Abs 3 Satz 4

### § 4

#### Regeltermine und Fristen

(1) Der An- und Abmeldezeitraum zu Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum wird anhand des semesterbezogenen Terminplans hochschulöffentlich über das Internet bekannt gemacht; in Teilzeitstudiengängen sowie berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen können abweichende Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden.

(2) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen, der bestellten Prüfer und der zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums online.

(3) Prüfungstermine, insbesondere für Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, können auch in der Vorlesungszeit festgelegt werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

(4) Bei der Bekanntgabe von Regelterminen und Fristen werden die jeweiligen Prüfungsorgane vom Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement unterstützt.

### § 5

#### Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen orientieren sich an den Lernergebnissen (learning outcomes) der jeweiligen Module und an den Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Durch die Prüfungen wird insbesondere der Nachweis erbracht, dass der oder die Studierende über das in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelte Fachwissen verfügt, dieses anwenden kann und über die notwendige Verantwortungskompetenz verfügt.

(2) <sup>1</sup>Wurde eine Modul oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Studierende können freiwillige Prüfungsleistungen (Zusatzmodule) erbringen, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung nicht abhängt. <sup>2</sup>Zusatzmodule können nach Ablegung der Prüfungsleistung nachträglich nicht auf Prüfungsleistungen anerkannt werden, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt. <sup>3</sup> Ein Anspruch auf ein Zusatzmodul, das als Modul oder Teilmodul Bestandteil des Curriculums eines Studiengangs ist, besteht nicht.

## § 6

### Anmeldung zu Prüfungen

(1) Studierende, die Prüfungen ablegen wollen, müssen sich form- und fristgerecht während des Anmeldezeitraums über das Internetportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach online anmelden.

(2) <sup>1</sup>Sofern eine Anmeldung zu Prüfungen aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, kann die zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfung aussprechen. <sup>2</sup>Der schriftliche Antrag muss die vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründe glaubhaft machen. <sup>3</sup>Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Anmeldezeitraums, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht werden. <sup>4</sup>Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Prüfungsanmeldung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils aktuellen Prüfungstermin. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist erneut durchzuführen.

(4) Wird ein Antrag auf nachträgliche Anmeldung zu einer Prüfungsleistung durch die zuständige Prüfungskommission genehmigt, entsteht hieraus kein Rechtsanspruch auf überschneidungsfreie Prüfungstermine.

## § 7

### Zulassung zu Prüfungen

Die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können Zulassungsvoraussetzungen für Modul- oder Modulteilprüfungen festlegen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung der Nichtzulassung erfolgt online spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

## § 8

### Rücktritt von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Ein wirksamer Rücktritt von Prüfungen liegt dann vor, wenn eine Abmeldung über das Internetportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach fristgerecht erfolgt. <sup>2</sup>Sofern eine Abmeldung zu Prüfungen aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, kann die zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Abmeldung zur Prüfung aussprechen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag muss die vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründe glaubhaft machen. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Abmeldezeitraums, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht werden. <sup>5</sup>Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Abmeldung von einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.

(2) Bei einem wirksamen Rücktritt von einer Prüfung ist der oder die Studierende so zu stellen, als wäre keine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Tritt eine Studierende oder ein Studierender wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit von einer Prüfung zurück, so muss sie oder er für den Fall, dass er oder sie zum zweiten oder weiteren Mal krankheitsbedingt von der gleichen Prüfung zurücktreten will, zusätzlich zum ärztlichen Attest auch ein amtsärztliches Gutachten vorlegen. <sup>2</sup>Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um die gleiche Erkrankung handelt oder nicht. <sup>3</sup>Befindet sich die Studierende oder der Studierende in stationärer Behandlung, so genügt ein Nachweis über den Krankenhausaufenthalt statt des amtsärztlichen Gutachtens. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht werden. <sup>5</sup>Eine nicht fristgerechte Antragstellung wird nur unter Maßgabe einer besonderen Härte berücksichtigt.

## § 8 a

### Arten von Prüfungen

<sup>1</sup>Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. <sup>2</sup>Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind nur gemäß den Bestimmungen des § 8 c zulässig. <sup>4</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann bestimmen, welche Prüfungsleistungen in elektronischer Form abgenommen werden.

<sup>5</sup>Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Prüflinge sowie die zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazitäten. <sup>6</sup>Welche Prüfungen elektronisch und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist spätestens mit dem Beschluss des Prüfungsplans festzulegen und bekannt zu geben. <sup>7</sup>Elektronische Prüfungen können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 b durchgeführt werden.

## § 8 b

### Elektronische Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können computergestützt oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. <sup>3</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gelten die Vorgaben zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Für elektronische Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Vorgaben zum schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.

## § 8 c

### Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren im Sinne dieser Prüfungsordnung liegen bei Prüfungsaufgaben vor, die jeweils mehrere Aussagen beinhalten, deren Richtigkeit bzw. Falschheit durch die Prüflinge zu beurteilen ist. <sup>2</sup>Diese Aussagen sind einzeln für sich genommen lesbar und verständlich (in sich abgeschlossen formuliert), d.h. es wird kognitives Wissen abgefragt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder

2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent (relative Bestehensgrenze) die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze des Satz 1 Ziff. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn mindestens 40 Prüflinge zum ersten Mal an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von Erst- und Zweitkorrektor gemeinsam erstellt. <sup>2</sup>Diese legen vorab fest, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>3</sup>Erst- und Zweitkorrektor stimmen sich über den Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ab und legen, im Falle einer nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung fest.

(4) Werden in schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren im Umfang von über 40 Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl verwendet, so ist Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend auf die Gesamtbewertung anzuwenden.

(5) Die Korrektur kann mit Hilfe eines maschinellen Verfahrens erfolgen.

## § 9

### Modul- und Modulteilprüfungen (Durchführung, Notenverarbeitung und Notenbekanntgabe)

(1) <sup>1</sup>Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen haben die von der Fakultät eingeteilten Prüfungsaufsichten Sorge zu tragen, dass die vom Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement zur Verfügung gestellten offiziellen Unterlagen (Prüfungsunterlagen) verwendet werden. <sup>2</sup>Den Prüfungsaufsichten obliegen zur ordnungsgemäßen Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Identität der anwesenden Personen,
2. nicht auf der Teilnehmerliste aufgeführte Personen unverzüglich auffordern den Prüfungsraum zu verlassen und an den Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement zu verweisen,
3. die Einholung der Unterschrift jedes Prüfungsberechtigten,
4. ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben.

(2) Im Protokoll nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 muss insbesondere der von einer Studierenden oder einem Studierenden angezeigte Prüfungsabbruch mit Uhrzeit und Grund festgehalten werden; das Gleiche gilt bei einer eingetretenen Täuschungshandlung wobei Beweismittel, z.B. Spickzettel, einzubehalten und dem Protokoll beizufügen sind.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind spätestens mit Abgabe der unterschriebenen Notenliste im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen.

(4) Die Notenbekanntgabe erfolgt online unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

## § 10

### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Notenziffern von Prüfungsleistungen können zur differenzierten Bewertung der Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Beruhet eine Modulendnote auf mehreren Modulteilprüfungen, so müssen alle Modulteilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sein.

(3) <sup>1</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten einer Prüfungsleistung stellt keine Modulteilprüfung i.S.d. Abs. 2 Satz 1 dar. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben zu den Stoffgebieten regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

## § 11

### Einsicht in Prüfungsarbeiten

<sup>1</sup>Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Die Prüferinnen und Prüfer sind für die Festsetzung und die Bekanntgabe der Termine zu-

ständig; die Termine zur Einsicht sollen bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf den jeweils zurückliegenden Prüfungszeitraum folgenden Semesters abgeschlossen sein.

## § 12

### **Verfahren der Fristverlängerung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen sind schriftlich im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die zuständige Prüfungskommission zu richten und muss den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 RaPO genügen.

## § 13

### **Prüfungsrechtliche Sonderregeln**

<sup>1</sup>Schutzvorschriften nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in deren jeweils gültiger Fassung sind in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die besonderen Belange von Personen i.S.d. § 2 SGB IX sind in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten insbesondere bei der Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## § 14

### **Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vergeben.

(2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung dieser Urkunde nach der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können hiervon abweichende, ergänzende oder alternative Regelungen enthalten.

(3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 15

### **Prüfungszeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird. <sup>2</sup>Zusätzlich zum Prüfungszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records nach dem jeweiligen Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend dem jeweils aktuellen ECTS-User-Guide wird zur Transparenz der europäischen Notensysteme ein relativer Notenvergleich im englischsprachigen Diploma Supplement ausgewiesen; zum relativen Notenvergleich im nationalen Kontext erfolgt die Ausweisung im deutschsprachigen Diploma Supplement. <sup>2</sup>Die Ausweisung erfolgt entsprechend dem Muster des Diploma Supplements nach Abs. 1 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die vier Semester des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs festgelegt, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem die Absolventin bzw. der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. <sup>2</sup>Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen nach Satz 1 die Abschlussprüfung bestanden haben. <sup>3</sup>Die Ausweisung der jeweiligen Prüfungsgesamtergebnisse von Referenzgruppen erfolgt innerhalb der jeweils differenzierten Notenschritte in Prozent. <sup>4</sup>Bei Änderungen in einer Studien- und Prü-

fungsordnung, die sich wesentlich auf die Berechnung des Prüfungsergebnisses auswirken, können die Referenzgruppen abweichend von Satz 1 gebildet werden.

## § 16

### Prüfungsrechtliche Exmatrikulation

(1) <sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die nach pflichtgemäßen Ermessen die weiterbestehende Mitgliedschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach nicht zulassen. <sup>2</sup>Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die Studierende

1. in Prüfungsangelegenheiten schwere Täuschungsversuche unternommen hat bzw. versucht hat zu unternehmen,
2. durch schuldhaftes Verhalten wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen gestört hat.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft der Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup>Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die in einem an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geführten Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern immatrikuliert sind, werden i.S.d. Art 51 Abs. 1 Satz 3 exmatrikuliert, wenn sie

1. am Ende des ersten Fachsemesters 0 ECTS-Punkte vorweisen und sich zu keiner Prüfungsleistung angemeldet haben,
2. am Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 21 ECTS-Punkte erzielt haben,
3. am Ende des dritten Fachsemesters weniger als 41 ECTS-Punkte erzielt haben,
4. am Ende des vierten Fachsemesters weniger als 66 ECTS-Punkte erzielt haben.

<sup>2</sup>Treten im betreffenden Semester nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 schwerwiegende Gründe ein, die nicht selbst zu vertreten sind und weswegen eine Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen nicht möglich war, z.B. bei einem krankheitsbedingten Rücktritt gemäß § 8 Abs. 3, kann die Aussetzung der Exmatrikulation bei der zuständigen Prüfungskommission beantragt werden. <sup>3</sup>Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen zur Glaubhaftmachung muss spätestens zwei Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums an der Hochschule eingegangen sein.

## II. Praktisches Studiensemester

### § 17

#### Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester entscheidet über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters. <sup>2</sup>Er oder sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung des mit Erfolg bestandenen praktischen Studiensemesters voraus, dass in allen geforderten Prüfungsleistungen des praktischen Studiensemesters entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. <sup>2</sup>Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. <sup>3</sup>Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der oder die Studierende hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

(3) <sup>1</sup>Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule i.S.d. Art. 17 BayHSchG mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten nach Art. 18 BayHSchG. <sup>2</sup>Sie sind außerdem verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

## § 18

### Dauer

(1) <sup>1</sup>Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. <sup>2</sup>In allen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geführten Diplom- und Bachelorstudiengängen umfasst der Zeitraum des praktischen Studiensemesters im Sommersemester mindestens 20 Wochen jedoch maximal 30 Wochen, im Wintersemester 20 Wochen jedoch maximal 28 Wochen. <sup>3</sup>Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>4</sup>Über Ausnahmen von den Regelungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der oder die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. <sup>2</sup>Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so kann die Nachholung der Fehlarbeitstage verlangt werden. <sup>3</sup>Wird das praktische Studiensemester bei mehr als einer Ausbildungsstelle abgeleistet, sind die Fehltage zu summieren. <sup>4</sup>Der oder die Studierende muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

(3) Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der üblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte an der Ausbildungsstelle.

## § 19

### Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen.

## § 20

### Ausbildungsstellen

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, dem Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. <sup>2</sup>Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. <sup>3</sup>Wird das praktische Studiensemester bei mehr als einer Ausbildungsstelle abgeleistet, entscheidet die Praxisbeauftragte oder der Praxisbeauftragte unter Berücksichtigung des Ausbildungsziels über die Anzahl und Genehmigung der Ausbildungsstellen. <sup>4</sup>Unterbreiten Studierende aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt sie auf ihren Wunsch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. <sup>5</sup>Die Studierenden werden darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.

## § 21

### Ausbildungsvertrag

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden praktischen Studienseesters schließen die Studierenden mit den Ausbildungsstellen schriftliche Ausbildungsverträge ab. <sup>2</sup>Zur Genehmigung der Verträge in fachlicher Hinsicht und der Dauer gemäß § 18 Abs. 1, muss die Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach über den zuständigen Praxisbeauftragten eingeholt werden.

(2) Die Ausbildungsverträge regeln insbesondere:

1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle;
  - a) die Studierenden für die jeweils festzulegende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studienseester auszubilden,
  - b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den von den Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
  - d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
  - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen;
2. die Verpflichtung der Studierenden,
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist und
  - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. Fragen der Versicherung der Studierenden;
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

## § 22

### Studium mit vertiefter Praxis

<sup>1</sup>Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studienseester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleitet. <sup>2</sup>Für das praktische Studienseester muss i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 die Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen.

## § 23

### Beauftragte für die praktischen Studienseester

<sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats eine oder mehrere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Beauftragten oder Beauftragte für die praktischen Studienseester. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören insbesondere

- die fachliche Unterstützung des Praktikantenausschusses, insbesondere bei der Beurteilung der Eignung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studienseester, sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die fachliche Betreuung der Studierenden am Arbeitsplatz.

### III. Bachelor- und Masterstudiengänge

#### § 24

##### Module, ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Module sind zeitlich und inhaltlich abgeschlossene, mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehreinheiten. <sup>2</sup>Module sind zu beschreiben; diese Modulbeschreibungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele
2. Lehrformen
3. Voraussetzung für die Teilnahme
4. Verwendbarkeit
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
6. Leistungspunkte und Noten
7. Häufigkeit des Angebots
8. Arbeitsaufwand
9. Dauer

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte sind das quantitative Maß für die Arbeitsbelastung des Studierenden. <sup>2</sup>Sie umfassen sowohl das Präsenz- als auch das Selbststudium, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. <sup>3</sup>Für einen ECTS-Punkt soll eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen werden. <sup>4</sup>In Vollzeitstudiengängen sollen pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(3) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

#### § 25

##### Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Modul- oder Modulteilprüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. <sup>2</sup>Gegenstand der Modul- oder Modulteilprüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:

1. in welchen Modulen Modul- oder Modulteilprüfungen abzulegen sind,
2. die Art und die Bearbeitungszeit der Modul- oder Modulteilprüfungen,
3. die Voraussetzung und die Art für die Zulassung zu Modul- oder Modulteilprüfungen,
4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.

#### § 26

##### Anrechnung von Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und § 4 Abs. 1 bis 3 RaPO. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. <sup>3</sup>Die Beweislast, dass die Anrechnung nicht erfolgen kann, weil wesentliche Unterschiede bestehen, obliegt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>4</sup>Die Nicht-Anerkennung ist gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftliche zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen sind spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist; sie sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten und im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind im Original oder als beglaubigte Kopie entsprechende Nachweise zur Beurteilung der Kompetenzen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen; im Übrigen in amtlich beglaubigter Übersetzung.

(3) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen zu vergebenden ECTS-Punkte bestimmen sich ausschließlich nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen vergebenen ECTS-Punkte; hier wird für jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

(4) Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i.V.m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Anrechnungsentscheidungen erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird. <sup>2</sup>Eine bereits anerkannte Modul- oder Modulteilprüfung kann nach Bekanntgabe der Anrechnung grundsätzlich nicht mehr annulliert werden; die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Notenportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

(6) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen/-abschlüssen ohne ECTS-Punkte, stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.

## § 27

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfortschritt

(1) Die einzelnen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO zu erbringen sind.

(2) Die einzelnen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 RaPO Mindestanforderungen festlegen, die zum Ende bestimmter Studiensemester erfüllt sein müssen, um einen Studienfortschritt zu gewährleisten.

## § 28

### Bachelor- und Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit vorsehen. <sup>2</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>3</sup>Die Form und der Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Aufgabensteller festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. <sup>2</sup>Die Frist darf fünf Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn der Termin der Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll einen Monat nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht und die Gründe durch entspre-

chende Nachweise glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen werden die Fristen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Eine Fristverlängerung ist gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 möglich.

(5) <sup>1</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung i.d.R. in zwei Monaten fertig gestellt werden kann; für Masterarbeiten gelten die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>Die Themenausgabe von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die Aufgabenstellerin (Erstkorrektorin) oder den Aufgabensteller (Erstkorrektor). <sup>3</sup>Die Themenausgabe nach Satz 2 erfolgt durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG oder durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayHSchPG. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann die zuständige Prüfungskommission über Ausnahmen entscheiden. <sup>5</sup>Ist der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben, kann die Prüfungskommission zusätzlich eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor aus diesem Personenkreis nach Satz 3 bestellen.

(6) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn die Studentin oder der Student die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(7) Bachelor- oder Masterarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(8) Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

(9) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas ist anhand des vom Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement zur Verfügung gestellten Formblattes aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Hierbei sind mindestens festzuhalten:

1. Name des oder der Studierenden,
2. der Name der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors,
3. bei vorgesehener Zweitkorrektur der Name der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors,
4. aktenkundiges Thema der Bachelor- oder Masterarbeit,
5. Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin,
6. die Angabe zu einem zusätzlichen Exemplar für die Bibliothek unter Berücksichtigung von Geheimhaltungsklauseln.

<sup>3</sup>Das Formblatt ist vom Studierenden, dem Erstkorrektor sowie dem eventuell zusätzlich bestellten Zweitkorrektor zu unterschreiben und an das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement weiterzuleiten.

(10) <sup>1</sup>Die fertiggestellte Bachelor- oder Masterarbeit ist beim Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen. <sup>2</sup>Das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement überprüft bei der Abgabe die Anzahl der abzugebenden Exemplare, das aktenkundige Thema sowie die Erklärung nach Abs. 7.

## IV. Diplomstudiengänge und postgraduale Studiengänge

### § 29

#### Diplomarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens zu Beginn des zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden theoretischen Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Soweit das zweite praktische Studiensemester im siebten Studiensemester geführt wird, ist die Diplomarbeit am Ende dieses Semesters oder im folgenden Studiensemester auszugeben.

(2) Achtes Semester i.S.d. § 35 Abs. 4 Satz 4 RaPO ist das Semester, in dem nach Abs. 1 die Diplomarbeit spätestens ausgegeben werden soll und das nach Studienfortschritt als achtes Semester geführt werden soll.

(3) Soweit in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nicht anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen und mittels Formblatt dem Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement mitzuteilen; hierbei ist mindestens der Name der Diplomandin oder des Diplomanden, das Thema der Diplomarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie dessen Abgabetermin mitzuteilen.
2. Einer Studierenden oder einem Studierenden, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller zu.
3. <sup>1</sup>Die fertige Diplomarbeit ist beim Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement abzugeben. <sup>2</sup>Art und Zahl der Ausfertigungen der Diplomarbeit regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup> Die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek abgegeben wird.
4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission zu richten.
5. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission legt ferner alle übrigen Termine und Bearbeitungsfristen für die Diplomarbeit fest. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe an die Bearbeiterin oder den Bearbeiter erfolgt jeweils durch das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement.

### § 30

#### Postgraduale Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben den Regelungen des § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## V. Schlussbestimmungen

### § 31

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 19. Juni 2008 (APO/FHAN-20072), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 2. Juli 2010 (APO/FHAN-20072-1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 25. Juli 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Vizepräsidentin vom 1. August 2012.

Ansbach, den 1. August 2012

i.V.

Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 1. August 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2012 durch Aushang in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2012.